

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Amt Biesenthal-Barnim

(nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV -)

für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung, die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde BREYDIN am 25. Mai 2014

Die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl), die Wahl des Kreistages Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung, die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Breydin werden gleichzeitig durchgeführt.

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Gemeinde Breydin (16230) ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:**

Trampe 01	Wahllokal	Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53	nicht barrierefrei
Tuchen-Klobbicke 02	Wahllokal	Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.04.2014 bis zum 04.05.2014 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahllokale angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

3. Finden gleichzeitig mit der Europawahl Wahlen zum Kreistag, der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters statt, hat die wahlberechtigte Person für die Europawahl eine Stimme, für die Vertretungswahl, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen und für die Wahl des Bürgermeisters, für die sie wahlberechtigt ist, eine Stimme.

4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung/en und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

5. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

- Die Stimmzettel für die Europawahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagberechtigten eine Kreis für die Kennzeichnung.

- Die Stimmzettel für die Wahl der Vertretung enthält die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

- Der Stimmzettel für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters enthält den Namen des zugelassenen Bewerbers.

6. Bei der Europawahl gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Bei der Wahl des Kreistags, der Gemeindevertretung muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Er kann

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben
- b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb eines Wahlvorschlages gebunden zu sein – jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig
- c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben – jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Bei der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise

eindeutig kennzeichnet. Bei nur einem Bewerber muss das Kreuz in einem bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreis eingesetzt werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in der Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.
8. Für die Europawahl werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Europawahl besitzt, kann an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Wahl einer Vertretung in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,

- c) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- d) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Wahl einer Vertretung in einem Wahlgebiet mit einem Wahlkreis oder für die Wahl des Bürgermeisters besitzt, kann an der Wahl

- e) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- f) durch Briefwahl teilnehmen.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Kreistagswahlen und für die Gemeindewahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die Briefwahl wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen jeweils nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zur Europawahl und zur Wahl des Kreistages Barnim treten am 25. Mai 2014 ab 15.00 Uhr in der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde zusammen.“

Die Auswertung der Briefwahl zur Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters erfolgt innerhalb der Auswertung im Wahllokal KITA Trampe, Dorfstraße 53.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18.00 Uhr ist öffentlich.
11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs.4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft, der Versuch ist strafbar (§ 10/a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

12. In der Anlage zu dieser Bekanntmachung werden nachfolgend die Stimmzettel wie folgt bekannt gemacht.
 - Stimmzettel zum Europäischen Parlament
 - Stimmzettel für die Wahl des Kreistages Wahlkreis 8
siehe www.amt-biesenthal-barnim.de > wahlen
Aufgrund der Größe können diese Stimmzettel nicht in den Bekanntmachungskästen veröffentlicht werden, sie wurden in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, 16359 Biesenthal, Berliner Straße 1 Wahlbüro 1. Etage, ab dem 05.05.2014 ausgelegt.
 - Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters,
siehe www.amt-biesenthal-barnim.de > wahlen
und durch Aushang.

Biesenthal, den 15.05.2014

gez. Andre Nedlin
Leiter der Wahlbehörde

Siegel

Anlagen
siehe Punkt 12